

# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 31

Potsdam, den 30. November 2020

Nr. 23

### Allgemeinverfügung

## Über die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung in Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam

Auf der Grundlage der § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a des Infektionsschutzgesetzes (**IfSG**) in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV) vom November 2020 (**Im Folgenden: 2. SARS-CoV-2-EindV**) erlässt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam folgende Allgemeinverfügung:

1. Alle Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr haben im Zeitraum vom 01. Dezember 2020 bis einschließlich 21. Dezember 2020

- a) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 1** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Brandenburger Straße nebst Vorplatz vor dem Brandenburger Tor),
- b) in der Zeit von täglich 0.00 Uhr – 24.00 Uhr in dem aus der **Anlage 2** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Bahnhofsumfeld),
- c) jeweils in der Zeit des stattfindenden Wochenmarktes, also samstags von jeweils 9.00 Uhr – 16.00 Uhr in dem aus der **Anlage 3** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Wochenmarkt auf der Hegelallee),
- d) jeweils in der Zeit des stattfindenden Wochenmarktes, also montags bis samstags von jeweils 7.00 Uhr – 17.00 Uhr in dem aus der **Anlage 4** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Bassinplatz) und
- e) jeweils in der Zeit des stattfindenden Wochenmarktes, also samstags von 8.00 Uhr – 16.00 Uhr in dem aus der **Anlage 5** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Weberplatz – Babelsberg)
- f) in der Zeit von täglich 9.00 Uhr – 19.00 Uhr in dem aus der **Anlage 6** ersichtlichen Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Fußgängerwege in der Friedrich-Ebert-Straße nebst Vorplatz Nauener Tor und auch Wochenmarkt am Mittwoch ausschließlich auf dem Vorplatz)

eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckung muss aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

Die in § 2 Abs. 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV normierten Ausnahmen bleiben unberührt. Dies gilt auch für etwaige spezielle Regelungen.

2. Die Regelungen in Ziffer 1 gelten für sämtliche Fußgänger, Passanten sowie Spaziergänger. Die Ziffer 1 gilt ebenfalls

#### Impressum



Landeshauptstadt  
Potsdam

**Herausgeber:** Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister  
**Verantwortlich:** Fachbereich Kommunikation und Partizipation, Stefan Schulz  
**Redaktion:** Dieter Horn

Friedrich-Ebert-Straße 79-81, 14469 Potsdam,  
Tel.: +49 331 289-1803

#### Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internetbezug über [www.potsdam.de/Amtsblatt](http://www.potsdam.de/Amtsblatt)  
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:  
Rathaus Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79-81  
Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47 im Bildungsforum Potsdam  
Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135  
Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28  
Begegnungszentrum STERN\*Zeichen, Galleistr. 37-39  
Allgemeiner Studierendenausschuss der Universität Potsdam,  
Am Neuen Palais, Haus 6  
Groß Glienicke, An der Kirche 22, 14476 Potsdam  
Uetz-Paaren, Siedlung 4, 14476 Potsdam  
Satzkorn, Dorfstraße 2, 14476 Potsdam  
Golm, Reiherbergstraße 14 A, 14476 Potsdam  
Fahrland, Von-Stechow-Straße 10, 14476 Potsdam  
Neu Fahrland, Am Kirchberg 61, 14476 Potsdam  
Grube, Schmidtshof 8, 14469 Potsdam  
Eiche, Baumhaselring 13, 14469 Potsdam  
Marquardt, Hauptstraße 3, 14476 Potsdam  
**Satz & Druck:** Gieselmann Medienhaus GmbH, 14558 Nuthetal

für Personen in Krankenfahrstühlen und für Personen, die z.B. ihr Fahrrad oder Elektroroller schieben.

3. Auf die durch die Vorschrift des § 5 der 2. SARS-CoV-2-EindV statuierte Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung wird hingewiesen, sofern Versammlungen i.S.d. Art. 8 des Grundgesetzes in den aus der Anlage 1 - 6 ersichtlichen Bereichen stattfinden.
4. Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer 1 lit a) – f) dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.
5. Auf den Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Danach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig sich entgegen der Ziffer 1 lit a) – f) der Allgemeinverfügung in den aus der Anlage 1 - 6 zu dieser Allgemeinverfügung ersichtlichen Teilbereichen des Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam im Zeitraum vom 01. Dezember 2020 – 21. Dezember 2020 Uhr ohne Mund-Nasen-Bedeckung aufhält, ohne von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne § 2 Abs. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV oder einer anderen Vorschrift befreit zu sein. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG und § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

#### **Begründung:**

##### **I.**

Seit Anfang 2020 treten in Deutschland Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 auf. Die Erkrankung COVID-19 breitet sich nicht nur in Deutschland, sondern weltweit aus und manifestiert sich zunächst als Infektion der oberen Atemwege mit respiratorischen Symptomen wie Fieber und Husten. Als weitere häufige typische Symptome sind beschrieben: Atemnot bei Lungenentzündung, Durchfall und Störungen des Geruchs- bzw. Geschmackssinns. Die Erkrankung ist auch dann schon infektiös, wenn beim Erkrankten noch keine Symptome bestehen und kann ungeschützt leicht auf Dritte übertragen werden. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich im Wege der Tröpfcheninfektion, auch eine Übertragung durch Aerosole und kontaminierte Oberflächen wird angenommen. Nach Bewertung des Robert-Koch-Instituts (RKI) besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko, wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Mund-Nasen-Bedeckung unterschritten wird, z. B. wenn Gruppen von Personen an einem Tisch sitzen oder bei größeren Menschenansammlungen.

Beim Atmen und Sprechen, aber noch stärker beim Schreien und Singen, werden Aerosole ausgeschieden; beim Husten und Niesen entstehen zusätzlich deutlich vermehrt größere Partikel. Neben der steigenden Lautstärke können auch individuelle Unterschiede zu einer verstärkten Freisetzung beitragen. Grundsätzlich ist die Wahrscheinlichkeit einer Exposition gegenüber infektiösen Partikeln jeglicher Größe im Umkreis von 1-2 m um eine infizierte Person herum erhöht. Eine Maske (Mund-Nasen-Schutz oder Mund-Nasen-Bedeckung) kann das Risiko einer Übertragung durch Partikel jeglicher Größe im unmittelbaren Umfeld um eine infizierte Person reduzieren (RKI im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand: 27.11.2020).

Das Abstandhalten zu anderen Personen, das Einhalten von Hygieneregeln, das Tragen von (Alltags-)Masken sowie Lüften (AHA + L-Regel) sind Maßnahmen, die insbesondere auch die Übertragung von (noch) nicht erkannten Infektionen verhindern (RKI im SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) Stand: 27.11.2020).

Das RKI ist die nationale Behörde zur Vorbeugung übertragbarer Krankheiten sowie zur frühzeitigen Erkennung und Verhinderung

der Weiterverbreitung von Infektionen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 IfSG) und verfügt dementsprechend über die notwendige Expertise zur Bewertung von Infektionsgeschehen.

Das RKI geht in ganz Deutschland von einer sehr dynamischen und ernst zu nehmenden Situation aus. Bei der überwiegenden Zahl der Fälle verläuft die Erkrankung mild. Die Wahrscheinlichkeit für schwere, mit der Notwendigkeit einer intensivmedizinischen Behandlung verbundene, auch tödliche Krankheitsverläufe nimmt in der Regel mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Schwere und tödliche Verläufe treten jedoch auch bei jüngeren Personen ohne Vorerkrankungen auf. Aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes lassen sich keine zuverlässigen Aussagen zu Langzeitauswirkungen und (irreversiblen) Folgeschäden durch die Erkrankung bzw. ihre Behandlung (z. B. in Folge einer Langzeitbeatmung) treffen. Allerdings deuten Studiendaten darauf hin, dass an COVID-19 Erkrankte auch Wochen bzw. Monate nach der akuten Erkrankung noch Symptome aufweisen können. Da zum jetzigen Zeitpunkt weder eine spezifische Therapie noch eine Impfung zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verhindern bzw. zu verlangsamen.

Aktuell nehmen jedoch die Erkrankungen auch unter älteren Menschen wieder zu. Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen  $\geq 60$  Jahre liegt bei aktuell 113 Fällen/100.000 EW. Da diese häufiger einen schweren Verlauf durch COVID-19 aufweisen, steigt ebenso die Anzahl an schweren Fällen und Todesfällen. Diese können vermieden werden, wenn mit Hilfe der Infektionsschutzmaßnahmen die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus verlangsamt werden kann. Daher ist es weiterhin notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert, z.B. indem sie Abstands- und Hygieneregeln konsequent – auch im Freien einhält, Innenräume lüftet und, wo geboten, eine Mund-Nasen-Bedeckung korrekt trägt (vgl. RKI – Lagebericht vom 28.11.2020 [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Nov\\_2020/2020-11-28-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2020/2020-11-28-de.pdf?__blob=publicationFile)). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (RKI – Infektionsschutzmaßnahmen, Stand 24.11.2020).

Die Infektionszahlen stiegen und steigen sowohl in Potsdam als auch im Umland wieder an. Zwar hat sich die Zahl der Infektionen auch in der Landeshauptstadt Potsdam auf einem hohen Niveau stabilisiert. Aktuell liegt der auf der Internetseite der Landeshauptstadt Potsdam angegebene 7-Tage-Inzidenzwert bei 83,7 (27.11.2020, 08:00 Uhr) Während des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 bewegte sich der dort dargestellte Inzidenzwert zwischen 112 (am 04.11.), 105,9 (06.11.), 121,4 (09.11.), 90,9 (13.11.), 123,1 (18.11.), 107,6 (23.11.) und 92,6 (25.11.). Das RKI weist für den 29.11.2020, 0:00 Uhr einen 7-Tagesinzidenzwert von 82,1 aus.

Am 27.11.2020 kamen 23 Neuinfektionen mit dem Coronavirus in Potsdam hinzu. Die Zahl der Menschen, die sich seit Beginn der Pandemie mit dem Virus in Potsdam infiziert haben, lag am 27.11.2020 bei 1.756. Der 7-Tage-Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Potsdam lag am 27.11.2020 bei 83,7 (vgl. <https://www.potsdam.de/corona-updates-fuer-potsdam>). Insgesamt 1.372 Personen gelten in Potsdam als genesen. 949 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) werden 30 Corona-Patienten auf der Normalstation und 15 Corona-Patienten auf der Intensivstation behandelt. Im Alexianer-Krankenhaus St. Josefs werden derzeit

6 Corona-Patienten auf der Normalstation und 1 Corona-Patient auf der Intensivstation betreut. Im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Wochen ist auch in der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin von einem hohen Niveau der Infektionszahlen, einer weiteren Zunahme von Corona-Patienten auf den Intensivstationen sowie einer damit einhergehenden weiterhin hohen 7-Tage-Inzidenz auszugehen. Zudem zeigt sich u.a. im Vergleich zu den Zahlen der Patienten in den Krankenhäusern zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 ein stetiger Anstieg.

## II.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung ist § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Nr. 1 der 2. SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 und in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die zuständige Behörde trifft nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-) Verbreitung der Krankheit geboten sind.

Nach § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG sind notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) insbesondere u.a. die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht).

Diese können für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag angeordnet werden.

Der Deutsche Bundestag hat nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt (Plenarprotokoll 19/154, S. 19169C).

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1, nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und den §§ 29 bis 32 sind insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Abs. 3 Sätze 1, 4 und 5 IfSG).

Nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Mit dieser Vorschrift nimmt der Ordnungsgeber auf eine mögliche Schutzmaßnahme im Sinne des § 28a Abs. 1 Nr. 2 IfSG Bezug.

Das RKI schätzt das Risiko für Deutschland aufgrund von COVID-19 auch gegenwärtig als sehr dynamisch und ernstzunehmend ein.

Nach einer vorübergehenden Stabilisierung der Fallzahlen auf einem erhöhten Niveau Ende August und Anfang September ist aktuell in allen Bundesländern ein weiterer Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung zu beobachten. Der Anteil der COVID-19-Fälle in der älteren Bevölkerung nimmt aktuell zu.

Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. Die 7-Tage-Inzidenz bei Personen  $\geq 60$  Jahre liegt bei aktuell 113 Fällen/100.000 EW.

Zwischen Mitte Oktober und Mitte November stieg die Zahl der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle stark an, von 655 Patienten am 15.10.2020 auf 3.395 am 15.11.2020. Seitdem hat sich der Anstieg etwas verlangsamt, mit 3.888 Fällen am 28.11.2020 (RKI-Lagebericht vom 28.11.2020).

Die berichteten R-Werte lagen seit Anfang Oktober stabil deutlich über 1. Die Anordnung der Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung dient vor diesem Hintergrund zum einen dem effektiven Infektionsschutz und insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Oberstes Ziel ist dabei die Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems und das damit verbundene Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an SARS-CoV-2. Zudem soll durch die Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung eine Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 insbesondere wegen der in den in den Anlagen 1 bis 6 benannten Bereichen üblicherweise hohen Anzahl von anwesenden Personen sowie aufgrund der dortigen räumlichen Verhältnisse effektiv entgegengewirkt werden. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) ist ein zentraler Baustein zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Sie stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Wissenschaftlichen Studien belegen den signifikanten Nutzen zur Verringerung der Infektionszahlen (vgl. etwa [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Mund\\_Nasen\\_Schutz.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Mund_Nasen_Schutz.html); siehe auch <https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/q-a-on-covid-19-and-masks>). Der mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes bei steigenden Infektionszahlen hinzunehmen.

Der 7-Tage-Inzidenzwert in der Landeshauptstadt Potsdam, angegeben durch das RKI, liegt am 29.11.2020 (0:00 Uhr) bei 82,1. Das Gesundheitsamt hat am 27.11.2020 insgesamt 23 Neuinfektionen gemeldet. Insgesamt 1.372 Personen gelten in Potsdam als genesen. 949 Kontaktpersonen der Kategorie I befinden sich derzeit in häuslicher Quarantäne. Im Klinikum Ernst von Bergmann (EvB) werden 30 Corona-Patienten auf der Normalstation und 15 Corona-Patienten auf der Intensivstation behandelt. Im Alexianer-Krankenhaus St. Josefs werden derzeit 6 Corona-Patienten auf der Normalstation und 1 Corona-Patient auf der Intensivstation betreut. Im Hinblick auf die Entwicklung der letzten Wochen ist auch in der Landeshauptstadt Potsdam weiterhin von einem hohen Niveau der Infektionszahlen, einer weiteren Zunahme von Corona-Patienten auf den Intensivstationen sowie einer damit weiterhin höheren 7-Tage-Inzidenz auszugehen. Zudem zeigt sich u.a. im Vergleich zu den Zahlen der Patienten in den Krankenhäusern zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung vom 03.11.2020 ein stetiger Anstieg. Ausgehend von den Vergleichen der Werte der letzten Tage ist zwar eine Stagnation der Infektionszahlen zu verzeichnen. Dies bedeutet, dass die getroffenen Maßnahmen eine gewisse Wirkung hatten und weiterhinhaben werden. Jedoch liegt der Inzidenzwert noch weit über den vom RKI angegebenen Inzidenzwert von 50. Ab diesem Inzidenzwert können die Kontakte effektiver nachverfolgt werden und auch steht dann nicht mehr eine Überlastung des Gesundheitssystems zu befürchten. Die Maßnahme dient einem legitimen Zweck und ist zur Ver-

folgung dieses Zwecks geeignet. Sie soll dazu beitragen, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus unter den Passanten im aus der Anlage ersichtlichen Bereich zumindest zu reduzieren und hierdurch die Virusausbreitung in der Bevölkerung insgesamt (bis zur Entwicklung von antiviralen Medikamenten oder von Impfstoffen) einzudämmen. Damit wiederum soll die mit einer unkontrollierten Infektionsausbreitung einhergehende Gefahr einer Erkrankung vieler Menschen mit teilweise schwerwiegenden und tödlichen Krankheitsverläufen sowie einer Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden.

Als wirksame Maßnahmen für den Aufenthalt im öffentlichen Raum kommt neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m in Betracht. Da es in den betroffenen Bereichen gerade an dieser Einhaltung wegen der üblicherweise zu erwartenden hohen Anzahl von Personen und der räumlichen Gegebenheiten vor Ort mangelt bzw. der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, verbleibt als weiteres Mittel nur die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Insbesondere ein umfassendes Leitsystem oder eine Regulierung des Passanten- und Besucherstroms innerhalb des aus den Anlagen ersichtlichen frei zugänglichen Stadtgebiets der Landeshauptstadt Potsdam erscheint weder umsetzbar noch kontrollierbar. Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Maßnahmen sind nicht ersichtlich. Damit ist die Maßnahme auch erforderlich.

In zeitlicher Hinsicht orientiert sich die Tragepflicht in den jeweiligen Stadtgebieten nach den üblichen Geschäftszeiten der nicht geschlossenen Verkaufsstellen und Einzelhandelsgeschäfte, an denen mit einer erhöhten Anzahl von Passanten üblicherweise zu rechnen ist. Einzig im Bereich des Hauptbahnhofs bedarf es einer durchgehenden Tragepflicht, da in diesem Bereich auch nach 19 Uhr mit einer erhöhten Anzahl von Passanten zu rechnen ist. Der Potsdamer Hauptbahnhof ist Knotenpunkt von zahlreichen Linien des Bus-, Bahn- und Tramverkehrs. Dies gilt im Besonderen für den Tag, aber auch für die Nacht.

Die Allgemeinverfügung ist entsprechend der Geltungsdauer der SARS-CoV-EindV bis einschließlich 21.12.2020 befristet und kann bei einer festgestellten erheblichen Reduzierung der Infektionszahlen aufgehoben werden, so z.B., wenn die 7-Tage-Inzidenz unter die Marke von 35 fällt, mindestens für eine Woche verbleibt und soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nicht mehr erforderlich ist. Auf die Regelungen in § 28a Abs. 3 IfSG wird verwiesen

Der Erlass der Allgemeinverfügung steht im Ermessen der Landeshauptstadt Potsdam. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Die Schutzmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe des § 28a Abs. 3 Sätze 4 bis 12 auszurichten, sofern Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen im Wege einer Allgemeinverfügung die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf denjenigen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen anordnen, auf denen der Mindestabstand von 1,5 Metern durch einen erheblichen Teil der anwesenden Personen nicht eingehalten wird oder aufgrund der räumlichen Verhältnisse oder der Anzahl der anwesenden Personen nicht eingehalten werden kann. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) ist ein zentraler Baustein zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2. Sie stellt eine notwendige und einfache Schutzmaßnahme dar. Wissenschaftlichen Studien belegen den signifikanten Nutzen zur

Verringerung der Infektionszahlen. Der mit der Maskenpflicht verbundene grundsätzlich sehr geringe Eingriff in die Handlungsfreiheit der Betroffenen ist angesichts des überragend wichtigen Ziels des Infektionsschutzes bei steigenden Infektionszahlen hinzunehmen. Atypische Umstände sind – wie oben bereits dargelegt – nicht gegeben, die dem Erlass einer Allgemeinverfügung entgegenstehen.

#### **Im Einzelnen:**

1. Die Brandenburger Straße in der Innenstadt der Landeshauptstadt Potsdam ist Anziehungspunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie viele Touristen.

Die Brandenburger Straße ist als Fußgängerzone eingerichtet. Hier befindet sich eine Vielzahl von Einrichtungen des Einzelhandels. Die Straße ist im Vergleich zu anderen Straßen der Stadt überproportional stark frequentiert. Neben der Erledigung von Einkäufen, wird die Straße auch zum Flanieren aufgesucht. Nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 der 2. SARS-CoV-EindV vom 30.10.2020 darf sich bis zu einer Verkaufsfläche von 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde pro zehn Quadratmeter sowie für die darüber hinausgehende Verkaufsfläche eine Kundin oder ein Kunde pro 20 Quadratmeter zeitgleich aufhalten. Da die Verkaufseinrichtungen in der Regel aus flächenmäßig kleinen Geschäften bestehen, ist mit Warteschlangen im öffentlichen Straßenbereich zu rechnen. Aufgrund des Kundenaufkommens können die Mindestabstände von 1,50 m nicht durchgängig eingehalten werden. Die enge Bebauung führt zudem dazu, dass Aerosole längere Zeit in der Umgebungsluft verbleiben können. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist für die Dauer der Öffnungszeiten der Geschäfte erforderlich, aber auch ausreichend, da das Besucheraufkommen in der gesamten Fußgängerzone nach Ladenschluss zurückgeht.

Dies gilt auch für die Fußgängerwege in der Friedrich-Ebert-Straße. Diese lassen aufgrund ihrer äußerst geringen Breite die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m insbesondere bei querendem Fußgängerverkehr nicht zu.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus der Anlage 1 (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

2. Im Umfeld des Hauptbahnhofs befindet sich auf der Seite zur Friedrich-List-Straße der zentrale Umsteigeplatz zu den Straßenbahnen und Bussen. Weitere Umsteigemöglichkeiten bestehen vor dem Eingangsbereich in der Babelsberger Straße sowie vor der Ecke Heinrich-Mann-Allee/Lange Brücke/Babelsberger Straße. Diese Plätze sind regelmäßig und durchgängig stark von Reisenden frequentiert. Es findet ein massiver Fahrgastwechsel auf zu engem Raum statt. Insbesondere in den Wartebereichen vor den Bus- und Straßenbahnhaltestellen, die äußerst beengt sind, kann der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden. Hinzu kommt, dass innerhalb des Bahnhofsgebäudes die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung gilt. Ebenso gilt eine Tragepflicht in Bussen und Straßenbahnen sowie in Wartebereichen. Die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf dem gesamten Vorplatz soll, sofern diese nicht aufgrund der 2. SARS-CoV-2-EindV bereits in den dazugehörigen Bereichen (insbesondere Wartebereiche, Haltestellen, Bahnsteige und Bahnhofsvorplätze) gilt, daher auch dazu dienen, dass die Passanten die MNB auch nach Austritt aus dem Bahnhofsgebäude und den Verkehrsmitteln weitertragen und somit die Verbreitung von Aerosolen aufgrund des Abnehmens der Mund-Nasen-Bedeckungen und die damit einhergehende Ansteckungsgefahr vermieden wird.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht

einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus der Anlage 2 (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

- Die stattfindenden Wochenmärkte sind äußerst beliebte Anziehungspunkte für die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Potsdam sowie ihrer Besucher. Hier werden regionale Produkte angeboten, die sich großer Beliebtheit erfreuen. Aufgrund der örtlichen Situation kann vor und zwischen den Ständen der Mindestabstand von 1,50 m bei dem regelmäßig hohen Besucheraufkommen nicht durchgängig gewährleistet werden.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus den Anlagen 3, 4, 5 und für den Wochenmarkt auf dem Vorplatz Nauener Tor aus Anlage 6 (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

- Auch die Friedrich-Ebert-Straße mit direkter Verbindung zur Brandenburger Straße sowie einer zentralen Innenstadtlage ist Anziehungspunkt für viele Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt sowie viele Touristen. In der Friedrich-Ebert-Straße sind zahlreiche Einzelhandelsgeschäfte. Auch führen durch diese Straße einige zentrale und stark frequentierte Bus- und Straßenbahnlinien. In der Friedrich-Ebert-Straße befinden sich pro Fahrtrichtung zwei Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs. Zudem findet auf dem Vorplatz des Nauener Tors jeden Mittwoch und Samstag ein Wochenmarkt in der Zeit von 9 Uhr bis 16 Uhr statt. Für den an jedem Samstag stattfindenden Wochenmarkt auf der angrenzenden Hegelallee, quasi als Erweiterung für den Wochenmarkt am Samstag auf dem Vorplatz des Nauener Tors wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Aufgrund dieser tatsächlichen Gegebenheiten und der beengten Ausmaße der Gehwege lässt dies nicht mehr den Schluss zu, dass dort die Einhaltung des Mindestabstandes

von 1,50 m in ausreichendem Umfang gewährleistet ist. Bezüglich des Vorplatzes findet zwar der Wochenmarkt lediglich bis 16 Uhr statt. Jedoch wird der Vorplatz auch nach 16 sehr stark von Passanten frequentiert. Die Tragepflicht bezieht sich in diesem Bereich lediglich auf Fußgänger, aber nicht auf Radfahrer, die die Radwege benutzen. Passanten, die ihr Fahrrad schieben und den Vorplatz kreuzen unterfallen jedoch der Tragepflicht.

Der genaue räumliche Umgriff des Bereichs der Tragepflicht einer Mund-Nasen-Bedeckung ergibt sich aus der Anlage 6 (grafische Darstellung und verbale Umschreibung), welche Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

### III. Bekanntgabe

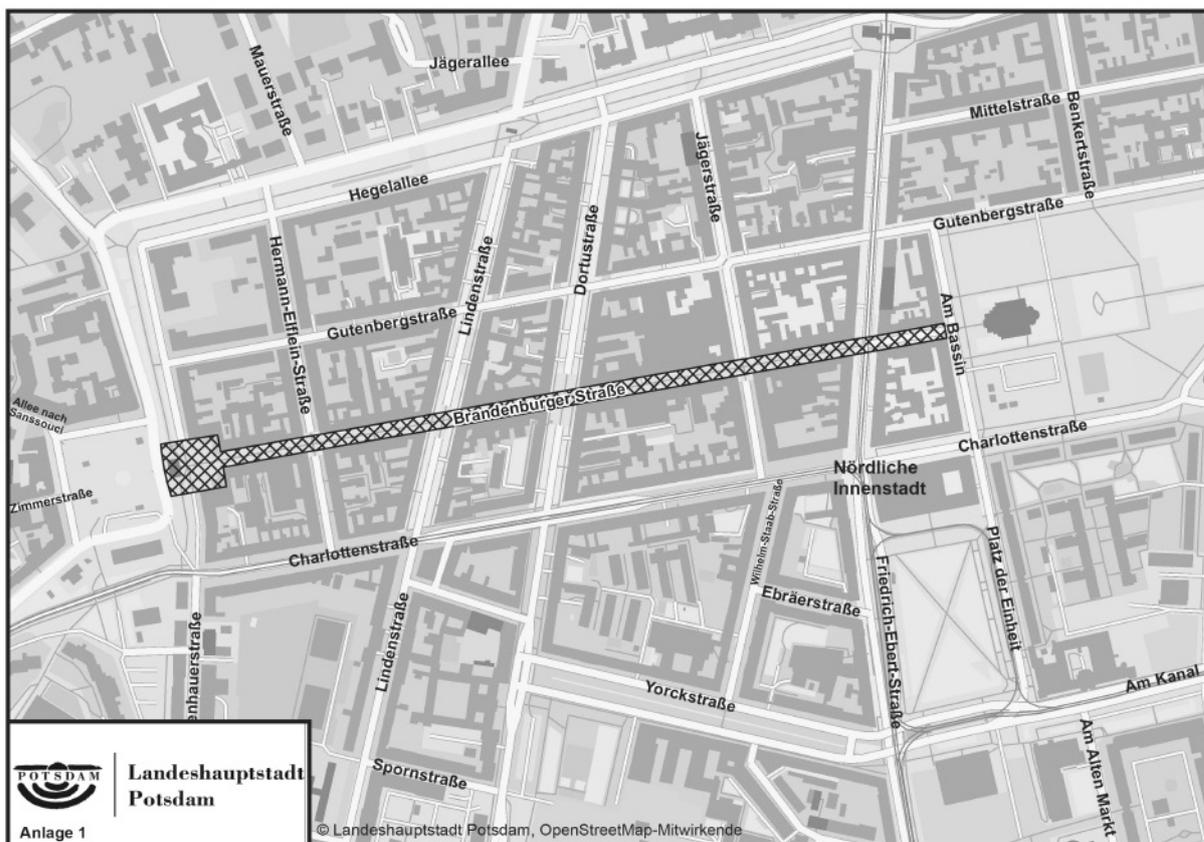
Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG in einem Sonderamtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfGBbg in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG).

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Ordnung, Sicherheit und Gesundheit in 14469 Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

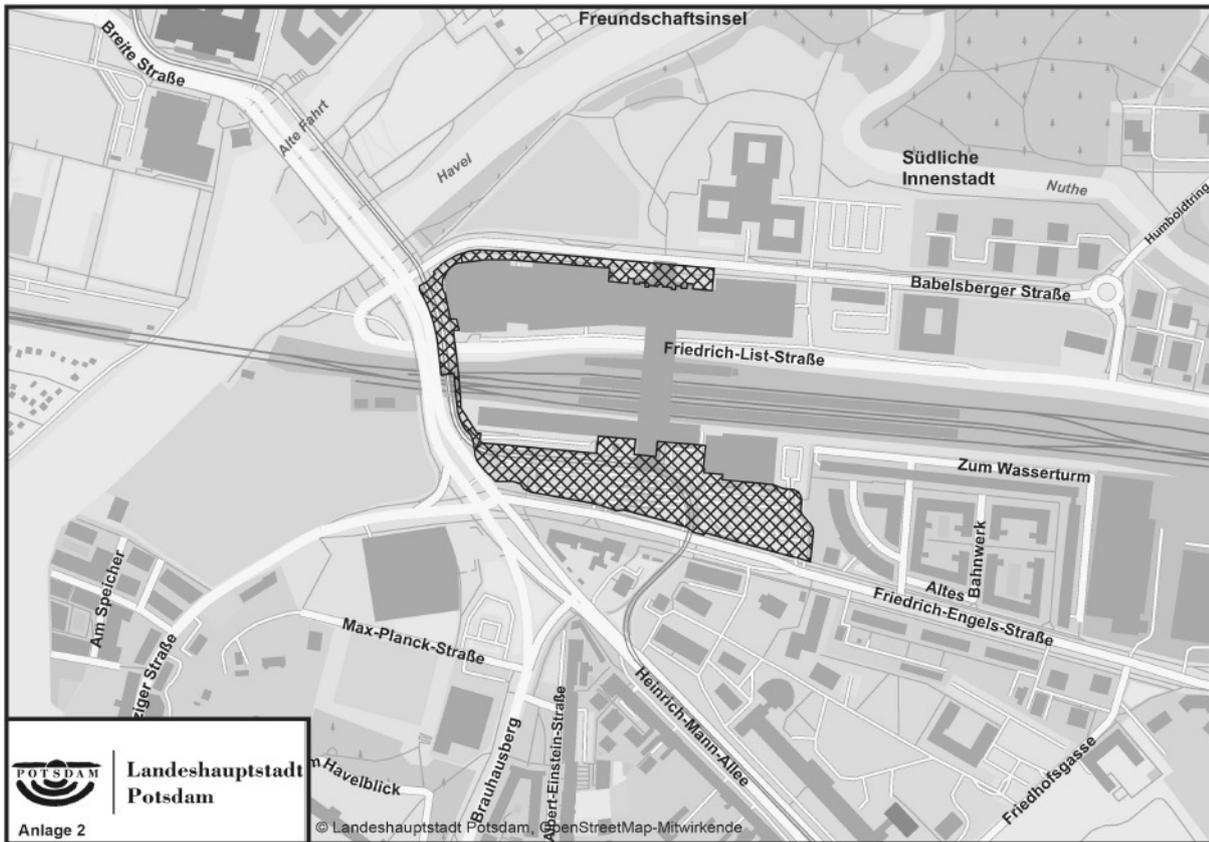
Potsdam, den 30.11.2020

Mike Schubert  
Oberbürgermeister



#### Brandenburger Straße

Der Bereich (Anlage 1) erfasst die gesamte Brandenburger Straße beginnend ab der Straße Am Bassin bis zum Brandenburger Tor, nebst Vorplatz vor und dem Brandenburger Tor

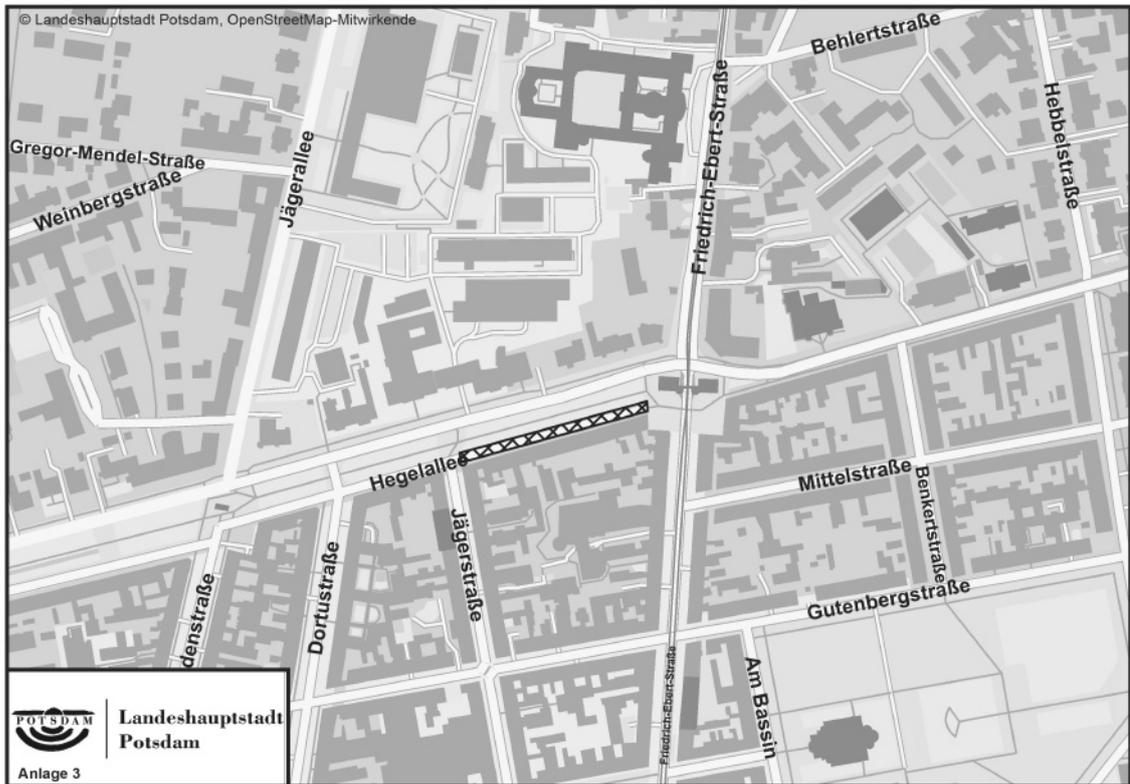


### **Hauptbahnhof**

Der Bereich (Anlage 2) erfasst die Plätze vor den Eingängen zum Hauptbahnhof. Der Platz vor dem südlichen Eingangsbereich erfasst den gesamten Vorplatz vor dem Hauptbahnhof, inklusive des gesamten Haltestellenbereichs im Süden begrenzt durch Friedrich-Engels-Straße, im Westen begrenzt durch die Heinrich-Mann-Allee, im Norden begrenzt durch das Gebäude des Hauptbahnhofes und im Osten begrenzt durch die Zufahrtsstraße vor dem Pflgestift City Quartier.

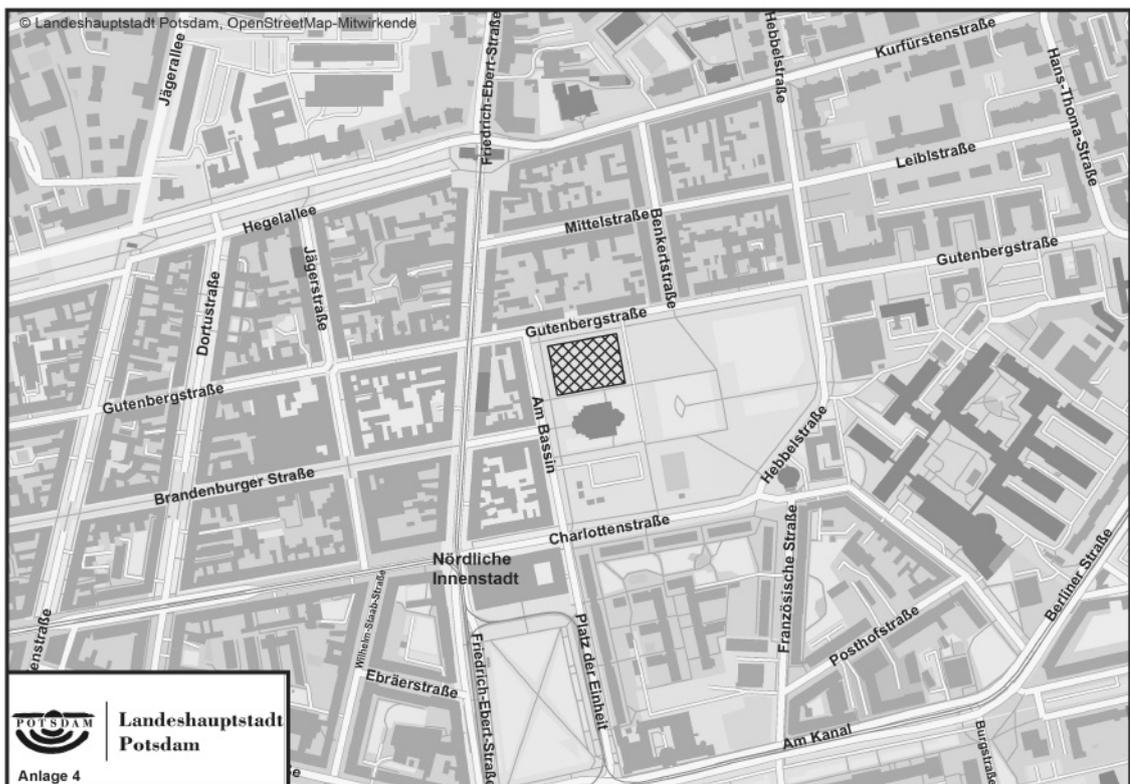
Der Platz vor dem nördlichen Eingangsbereich erfasst den gesamten Vorplatz vor dem Eingangsbereich begrenzt durch die Babelsberger Straße.

Der Platz vor dem westlichen Eingangsbereich erfasst den gesamten Vorplatz begrenzt durch die Babelsberger Straße und die Heinrich-Mann-Allee sowie den Bereich der Straßenbahnhaltestellen beidseitig und den Fußweg bis zu den Haltestellen auf dem Platz vor dem südlichen Eingangsbereich.



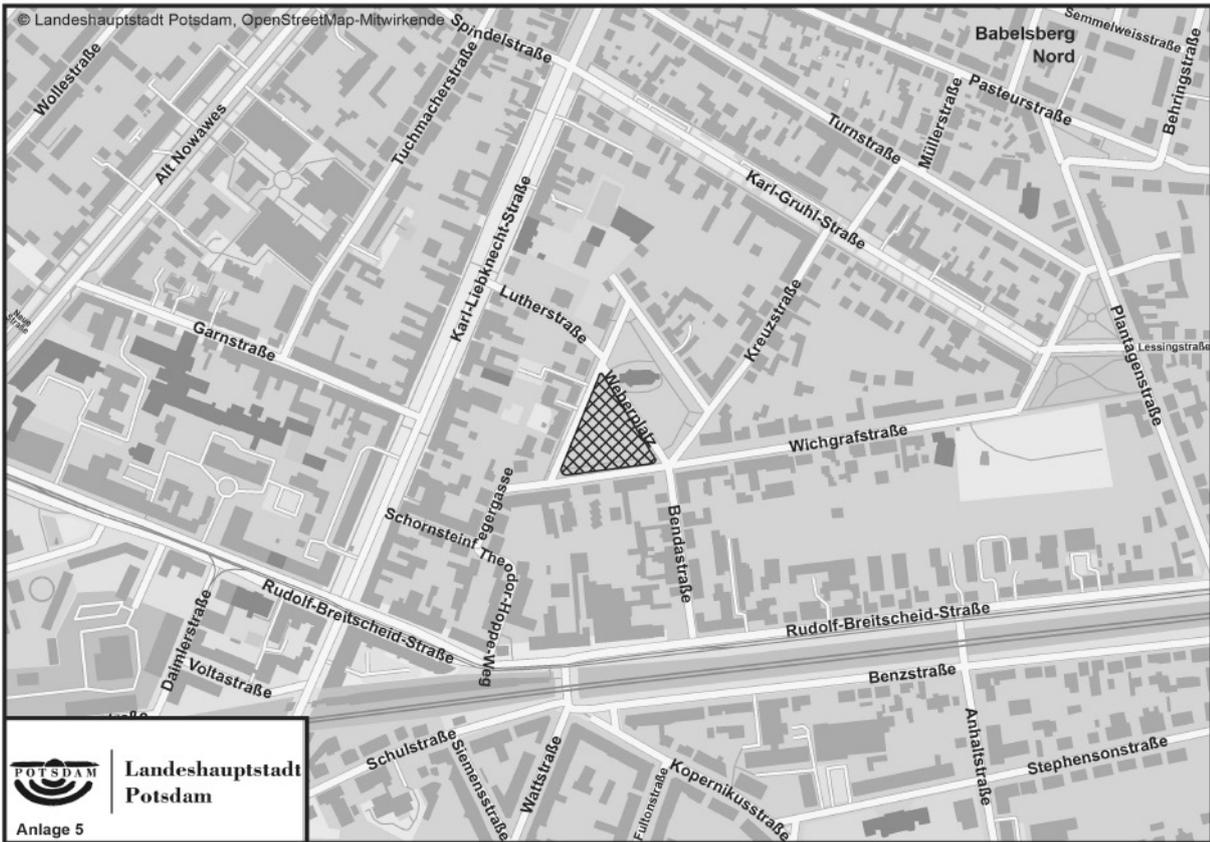
### **Hegelallee**

Der Bereich (Anlage 3) erfasst den am Samstag stattfindenden Wochenmarkt in Ergänzung zum Wochenmarkt auf dem Vorplatz Nauener Tor bis zur Kreuzung Hegelallee/Jägerstraße.



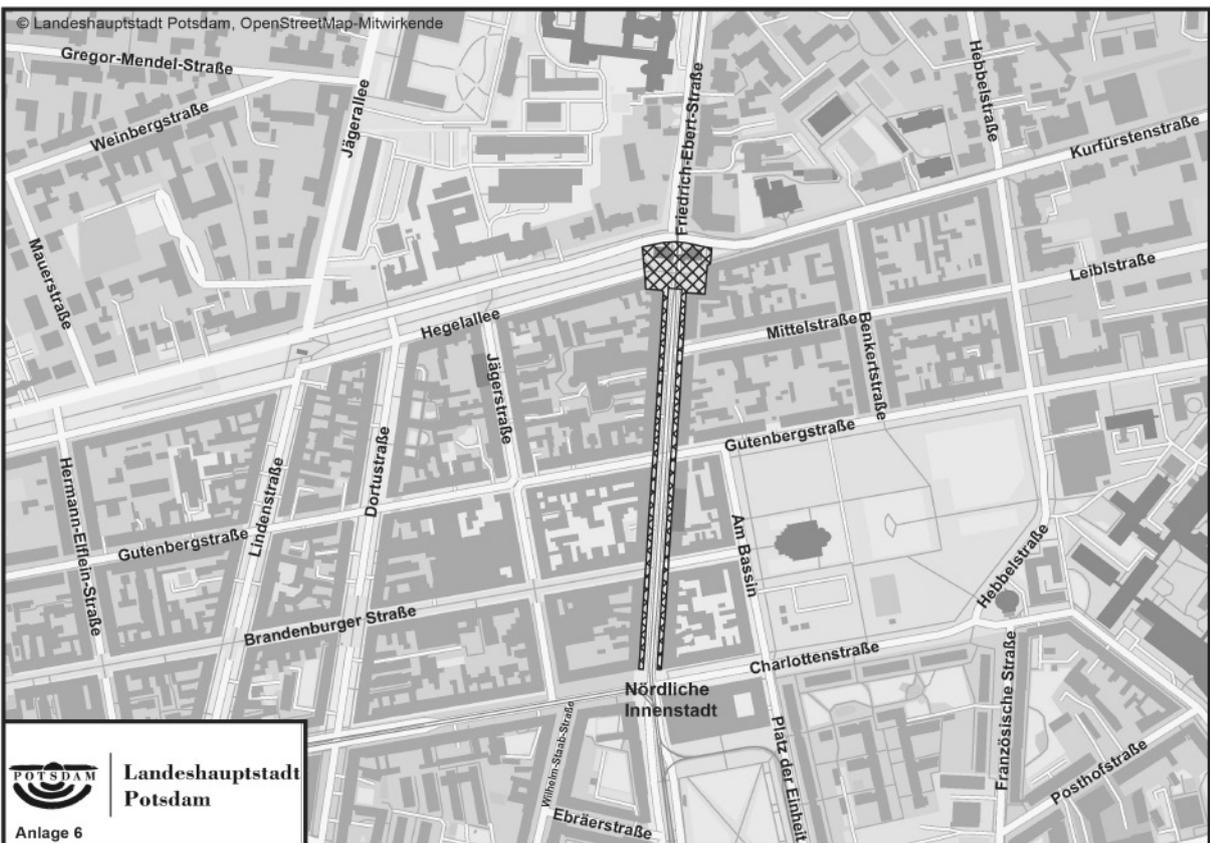
### **Wochenmarkt Basinplatz**

Der Bereich (Anlage 4) umfasst den nördlichen Teil des Basinplatzes begrenzt im Norden durch die Straße Gutenbergstraße (beginnend ab der Kreuzung Gutenberstraße/Am Bassin bis Kreuzung Gutenbergstraße/Durchwegung in Richtung Charlottenstraße), Im Westen durch die Straße Am Bassin (beginnend ab der Kreuzung Gutenbergstraße/Am Bassin bis Gebäude Kirche St. Peter und Paul), Im Süden bis Linie Gebäude Kirche St. Peter und Paul und im Osten durch die Durchwegung in Richtung Charlottenstraße.



**Wochenmarkt Weberplatz**

Der Bereich (Anlage 5) umfasst den gesamten Weberplatz begrenzt durch die Straßen Weberplatz und die Wegeverbindung Weberplatz.



**Friedrich-Ebert-Straße**

Der Bereich (Anlage 6) umfasst die Gehwege in beiden Richtungen beginnend ab dem Nauener Tor einschließlich dessen Vorplatzes, bis zur Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Charlottenstraße.